# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 13.




(Nr. 8984.) Allerhöchster Erlaß vom 9. April 1884, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Gesetz-Samml. S. 105) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Auf Ihren Bericht vom 7. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 4. April d. J., betreffend die weitere Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ribe, sowie die Beschaffung von Mitteln für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und auch des Betriebes derselben, und zwar:

1) der Bahnen:
   a) von Labiau nach Tilsit,
   b) von Allenstein über Soldau nach Illowo,
   c) von Jablonowo nach Soldau,
   d) von Simonsdorf oder Marienburg nach Tiegenhof,
   e) von Posen nach Wreschen,

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg,

2) der Bahnen:
   a) von Lissa nach Jarotschin,
   b) von Lissa nach Ostrowo,

   der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau,



Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1884.

3) der Bahn von Bentschen nach Wollstein,
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin,

4) der Bahnen:
a) von Bitterfeld nach Stumsdorf,
b) von Merseburg nach Mücheln,
c) von Naumburg an der Saale nach Artern,
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt,

5) der Bahn von Cönnern über Bernburg und Nienburg an der Saale nach Calbe an der Saale,
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg,

6) der Bahnen:
a) von Dahlerau nach Langerfeld (Rittershausen) beziehungsweise Oberbarmen,
b) von Bochum nach Wanne,
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld,

7) der Bahn von Ründeroth nach Derschlag,
der Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln,

8) der Bahnen:
a) von St. Vith oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Prüm–St. Vith–Montjoie–Rothe Erde (Aachen) bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ulflingen,
b) von Bretzenheim nach Simmern,
c) von Trier nach Hermeskeil,
der Königlichen Eisenbahndirekton (linksrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 5 aufgeführten Linie Cönnern–Bernburg–Nienburg an der Saale–Calbe an der Saale für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. April 1884.

**Wilhelm.**

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten

(Nr. 8985.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zellerfeld und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg, Otterndorf und Wennigsen. Vom 7. April 1884.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den Bezirk des Amtsgerichts Zellerfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen Bezirke der Gemeinden Dötzingen, Grabau, Kähmen, Marwedel, Niendorf, Penkefitz, Riskau, Sarenseck, Seerau, Wussegel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Otterndorf gehörigen Bezirke der Gemeinden Osterende-Otterndorf, Westerende-Otterndorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wennigsen gehörigen Bezirke der Gemeinden Wennigsen, Argestorf, Sorsum, Bönnigsen, Degersen, Leveste, Göxe

am 1. Mai 1884 beginnen soll.

Berlin, den 7. April 1884.

Der Justizminister.

Friedberg.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Januar 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Wittenberg bezüglich der zur Anlegung einer Wasserleitung erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 7 S. 53, ausgegeben den 16. Februar 1884;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 30. Januar 1884, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jerichow II für die zum Bau einer Chaussee von Rathenow nach Wulkau erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11 S. 85, ausgegeben den 15. März 1884;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 30. Januar 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Jerichow II im Betrage von 178 600 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 11 S. 85 bis 87, ausgegeben den 15. März 1884;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar 1884, betreffend die Ausdehnung des dem Kreise Bolkenhain unterm 9. Januar 1882 für die von demselben in Aussicht genommenen Chausseebauten verliehenen Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf den als Weg erster Ordnung auszubauenden Straßenzug von Rohnstock bis zur Grenze des Kreises Striegau in der Richtung auf Striegau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 11 S. 80, ausgegeben den 15. März 1884;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 18. Februar 1884 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Aachen im Betrage von 2 565 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 12 S. 81 bis 83, ausgegeben den 20. März 1884;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Februar 1884, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadtgemeinde Wiesbaden auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1879 aufgenommenen Anleihe von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 12 S. 85, ausgegeben den 20. März 1884;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 16. März 1884 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Rosenberg O. S. im Betrage von 165 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 143 bis 145, ausgegeben den 11. April 1884;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 18. März 1884 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Stadt- und Landkreises Elbing bis zum Betrage von 756 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 82 bis 84, ausgegeben den 12. April 1884;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 24. März 1884 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Colberg-Cörlin bis zum Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 15 S. 69 bis 71, ausgegeben den 10. April 1884.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.